



Musikverein  
Frohsinn Ruggell

## Instrumenten-Reglement des Musikvereins Frohsinn Ruggell

Gültig ab 12. Februar 2016

### **I. Sinn und Zweck**

#### Art. 1

Der Musikverein Frohsinn Ruggell (MVF) bezweckt mit diesem Reglement eine möglichst gerechte Aufteilung von Anschaffungs- Unterhalts- und Reparaturkosten auf die einzelnen Mitglieder und den Verein. Aktivmitglieder, die im Verein ein Privat-Instrument spielen, können eine Entschädigung erhalten.

### **II. Geltungsbereich und Organisation**

#### Art.2

Dieses Reglement gilt für alle Jung- und Aktivmitglieder, die ein Instrument des MVF benützen, lagern und dafür verantwortlich sind. Die Anwendung dieses Reglements obliegt dem Vereinsvorstand und dem Materialwart. Auf einem Instrumentenblatt werden jeweils alle notwendigen Informationen zu einer Leihe festgehalten, welches dem Vorstand und dem Materialwart jederzeit gesammelt in einem Ordner zugänglich ist.

### **III. Haftung**

#### Art.3

Die bezogenen Leihinstrumente sind mit Sorgfalt zu handhaben. Schlaginstrumente dürfen ohne Genehmigung durch den Vorstand nicht aus dem Probelokal mitgenommen werden (z.B. für den privaten Gebrauch ausserhalb des Musikvereins).

Der jeweilige Instrumentenbenutzer haftet für die vereinseigenen sowie die im Privatbesitz befindlichen Instrumente (Elementarschaden und Diebstahl via Privathaftpflicht-Versicherung). Der Benutzer des Leihinstrumentes ist alleine haftbar.

## IV. Kostenbeteiligung

### Art.4

Für die Leihinstrumente und deren Benutzung hat das Aktivmitglied (ab Aufnahme in der Generalversammlung) jährlich einen Unkostenbeitrag von CHF 60 zu bezahlen. In diesem Beitrag ist sowohl die Miete wie auch begründete Unterhaltsarbeiten (siehe Art. 6) enthalten. Die Mitglieder werden jeweils anfangs eines Vereinsjahr von der Kassierin / vom Kassier aufgefordert, den Beitrag innerhalb einer vorgegeben Frist zu begleichen. Aktivmitglieder des Percussion Registers haben ebenfalls einen Unkostenbeitrag von CHF 60 für die Benutzung der zur Verfügung gestellten Schlaginstrumente zu bezahlen. Jedes Mitglied erhält zu Beginn eines Vereinsjahres einen Einzahlungsschein durch den/die Kassier/in.

Mitglieder mit eigenen Instrumenten haben die Wahl, ebenfalls einen jährlichen Unkostenbeitrag von CHF 60 für begründete Unterhaltsarbeiten (siehe Art. 6) zu bezahlen oder darauf zu verzichten. Bei Verzicht übernimmt der Verein keinerlei Kosten bezüglich des Privatinstrumentes.

### Art.5

Jungmitglieder haben für die Leihinstrumente und deren Benutzung einen Unkostenbeitrag von CHF 60 pro Semester zu bezahlen. In diesem Beitrag ist sowohl die Miete wie auch begründete Unterhaltsarbeiten (siehe Art. 6) enthalten. Jungmitglieder werden jeweils anfangs eines Semesters von der Kassierin / vom Kassier aufgefordert, den Beitrag innerhalb einer vorgegeben Frist zu begleichen.

## V. Unterhaltsarbeiten

### Art.6

Die Kosten für Unterhaltsarbeiten (Revision) werden vom Verein nur übernommen, wenn das Instrument persönlich beim Vorstand oder beim Materialwart abgegeben wird. Der Vorstand bzw. der Materialwart wird das Instrument selbst in eine hochstehende Musikwerkstatt bringen und das revidierte Instrument selbst wieder dem Mitglied zurückgeben.

Der Musikverein bezahlt in folgenden Fällen keinen Beitrag:

- Das Mitglied bringt sein Instrument selbst in ein Musikgeschäft bzw. – werkstätte für Unterhaltsarbeiten;
- Das Mitglied mit dem Privatinstrument verzichtet auf einen jährlichen Beitrag (siehe Art. 4);
- Fahrlässig oder mutwillig verursachte Schäden am Instrument.

Für spezielle Instrumente und Einrichtungen wie das gesamte Perkussionsmaterial, Notenständer, Instrumentenständer und Transportbehälter übernimmt der MVF alle anfallenden Kosten, ausser jene Schäden, die mutwillig oder fahrlässig verursacht werden.

## **VI. Verbrauchs- und persönliches Material**

### **Art.7**

Kosten für Verbrauchsmaterial wie zusätzliche Mundstücke, Rohrblätter, Holz- oder Kunststoffblätter, Zahnschutz, Fette, Öle, Putzlappen, Blatthalter und dergleichen trägt der Benutzer.

## **VII. Ausleihe von vereinseigenen Instrumenten**

### **Art. 8**

Die Ausleihe von Instrumenten (Schlaginstrumente wie Blasmusikinstrumente) des MVF kann nur nach Rücksprache mit dem Vorstand erfolgen. Bei der Ausleihe an Dritte muss der Zeitpunkt der Rückgabe bekanntgegeben werden.

Der Empfänger hat für ausgeliehene Instrumente schriftlich zu quittieren. Er verpflichtet sich, diese sachgemäss und mit der nötigen Sorgfalt zu handhaben. Der Zustand des Instrumentes ist bei der Ausgabe durch den Materialwart genau zu dokumentieren. Bei Rückerhalt der Instrumente hat der Materialwart den Zustand genau zu prüfen und allfällige Mängel/Defekte dem Dritten in Rechnung zu stellen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **Art. 9**

Dieses Reglement kann jederzeit bei Nichtbewährung oder bei finanzieller Notlage des Vereines durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben werden. Bei der Aufhebung dieses Reglements können keine Schadenersatzforderungen geltend gemacht werden.

Die Durchsetzung dieses Reglements obliegt dem Vorstand und dem Materialwart. Dieses Reglement wurde durch die Generalversammlung am 12. Februar 2016 genehmigt.

**Musikverein Frohsinn Ruggell**

Präsident Marco Pfeiffer

Schriftführer Christian Öhri